



## Reglement über die Abgabe von Kranzkarten und Variablen Prämienkarten

### Ziffer 1: Zweck

Der VSSV gibt seinen Kantonal- und Unterverbänden sowie den Organisatoren von Veteranenschiessen Kranzkarten (KK) und Variable Prämienkarten (VPK) ab.

### Ziffer 2: Organisation

Die Verwaltung der KK und VPK wird einem Mitglied des Zentralvorstandes (Kranzkartenverwalter) übertragen. In Zusammenarbeit mit diesem regelt der Zentralkassier den gesamten aus dem Vollzug dieses Reglements entstehenden Kassen-Verkehr.

### Ziffer 3: Abgabe

3.1 Der VSSV stellt seinen Verbänden für Ihre Schiessanlässe KK und VPK zur Verfügung. Sie sind von den Organisatoren mit Name, Vorname und Geburtsjahr des Schützen, sowie Ausgabestelle (gedruckt oder gestempelt) und Datum zu versehen.

3.2 Die KK sind mit dem übrigen Material beim zuständigen Schützenmeister anzufordern. Die Abrechnung darüber hat in der reglementarischen Frist zu erfolgen.

3.3 Die VPK sind beim Kranzkartenverwalter zu bestellen. Dieser regelt die Abrechnung mit der Schiesskomptabilität / Organisator des Schiessanlasses.

### Ziffer 4: Werte

Es werden folgende Kranzkarten - und Variable Prämienkarten abgegeben:

a) Kranzkarten im Wert von: CHF 6.00; CHF 8.00; CHF.10.00; CHF.12.00, CHF.15.00, CHF.20.00  
Sie werden den Verbänden und Organisationen von Veteranenschiessen zum Nennwert abgegeben.

b) Variable Prämienkarten

Der (die) Nennwert(e) sind bei der Bestellung durch den Organisator dem Kranzkartenverwalter mitzuteilen. Ohne Nennwert werden sie nur an Schiesskomptabilitäten für Aus- und Nachzahlungen abgegeben.

### Ziffer 5: Abrechnung

5.1 Für fehlende oder verlorene KK ist der Nennwert zu entrichten. Für verschriebene oder beschädigte KK werden Fr. 0.50 pro zurückgeschobene KK verrechnet.

5.2 Für jede benutzte VPK ist dem VSSV eine Gebühr von Fr. 1.00 für Umtriebe zu entrichten.

## **Ziffer 6:** Einlösung

6.1 Gemäss dem zwischen dem SSV, seinen Kantonalverbänden und dem VSSV bestehenden Konkordat können die KK und VPK dieser Verbände zusammengelegt werden. Sie werden dem Nennwert entsprechend angerechnet.

6.2 Beim zuständigen SSV-Kantonalverband können als Gegenwert für die eingereichten KK und VPK Naturalgaben bezogen werden.  
Die eingelösten KK und VPK werden entwertet und dem Schützen nicht mehr ausgehändigt. Verlorene KK und VPK werden nicht ersetzt.

6.3 KK und VPK sind übertragbar.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **Ziffer 7:**

7.1 An Schiessanlässen des VSSV und seinen Unterverbänden dürfen nur KK und VPK des VSSV abgegeben werden.

7.2 Zum Einlösen sind die KK und VPK einem Kranzkartenverwalter des Kranzkarten Konkordats des SSV bis spätestens 31. Oktober zuzustellen. Vom 1. November bis 1. Februar werden die Auszahlungen eingestellt.

7.3 Die KK und VPK haben eine beschränkte Gültigkeit von 15 Jahren.

### **Ziffer 8:**

Im Falle der Aufhebung der Abgabe von KK und VPK werden diese noch während 5 Jahren eingelöst. Der Gegenwert der nicht eingelösten KK und VPK verbleibt in der Verbandskasse des VSSV.

### **Ziffer 9:**

Das Reglement kann jederzeit auf Antrag des Zentralvorstandes VSSV durch die Präsidentenkonferenz VSSV geändert und den neuen Verhältnissen angepasst werden.

### **Ziffer 10:**

Ein Beschluss zur Aufhebung dieses Reglements erfolgt durch die Präsidentenkonferenz des VSSV. Dieser Beschluss ist im "Schweizer Veteran" und im "Schiessen Schweiz" zu publizieren.

### **Ziffer 11:**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentenkonferenz vom 22. November 2018 sofort in Kraft und ersetzt alle früher erlassenen Reglemente.

Oberuzwil / Wettswil, 01. Januar 2019

Der Präsident SK VSSV: *Florian Zogg*

Der Aktuar der SK VSSV: *Martin Landis*